

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

20. Dezember 2011

Nr. 2011-820 R-270-13 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Postulat von Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zu Steuererleichterungen als Instrument der Wirtschaftsförderung

1. Ausgangslage

Am 20. April 2011 reichten die Landräte Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, als Erstunterzeichner und Leo Brücker, Altdorf, als Zweitunterzeichner ein Postulat zu Steuererleichterungen als Instrument der Wirtschaftsförderung ein. Mit dem parlamentarischen Vorstoss wird der Regierungsrat ersucht, gestützt auf Artikel 83 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) einen umfassenden Bericht über die Wirtschaftsförderung insbesondere im Lichte der Steuererleichterungen zu erstatten. Im Bericht sollen folgende Punkte beleuchtet werden:

1. Rechtliches und sachliches Verhältnis von Steuergesetz (StG Art. 3), Wirtschaftsförderungsgesetz (Art. 7 ff WFG) und weiteren Instrumenten der Wirtschaftsförderung
2. Berichterstattung an den Landrat unter dem Gesichtspunkt des Steuergeheimnisses einerseits und dem Anspruch des Landrats auf Information gemäss Art. 15 WFG
3. Rechtliches Verhältnis der Finanzbestimmungen des WFG (Art. 13 und 14) zu den Ausgabenkompetenzen von Regierungsrat und Landrat gemäss KV (Art. 24 und 25 bzw. Finanzhaushaltsverordnung (Art. 34 und 45) und deren politische Gewichtung im Sinne der Verhältnismässigkeit
4. Kriterien des Regierungsrats für die Unterstützungswürdigkeit von Vorhaben (Umsetzung von Art. 9 WFG)

5. Gewährleistung der Wettbewerbsneutralität
6. Methode und Ergebnis der Erfolgskontrolle (Art. 15 WFG) der in den letzten 20 Jahren gewährten Steuererleichterungen und diesbezügliche Erfahrungen aus anderen Kantonen
7. Verbuchung der Steuerausfälle infolge von Steuererleichterungen

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2011 hat der Landrat das Postulat überwiesen.

Die folgenden Ausführungen geben zunächst einen kurzen Abriss zu den rechtlichen Grundlagen. Sodann werden die Wirtschaftsförderung im Kanton Uri und die verschiedenen Instrumente aufgezeigt, bevor das Instrument der Steuererleichterung vertieft beleuchtet wird. Im letzten Abschnitt sind die Ergebnisse der Wirtschaftsförderungsmassnahmen festgehalten.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG)

Der Kanton und die Gemeinden sind gemäss den Artikeln 51 ff. der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (KV; RB 1.1101) zur Schaffung guter Rahmenbedingungen für die Wirtschaft verpflichtet. Gestützt auf Artikel 53 KV hat das Urner Volk das Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG; RB 70.1611) vom 29. November 1998 erlassen. In Artikel 3 WFG ist festgehalten, dass der Kanton und die Gemeinden bei ihrer Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigen und insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildung, der Steuern, des Verkehrs, der Erschliessung, der Telekommunikation und der Raumplanung für gute Rahmenbedingungen sorgen.

2.2 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)

Der Bundesgesetzgeber räumte den Kantonen in Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) die Kompetenz zur Gewährung von Steuererleichterungen ein. Nach Artikel 4 des Steuergesetzes des Kantons Uri (StG; RB 3.2211) kann der Regierungsrat nach Anhören der zuständigen Einwohnergemeinde für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem Interesse der Urner Volkswirtschaft dienen, für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Nach Artikel 4 Absatz 2

StG kann eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit einer Neueröffnung gleichgestellt werden. Die Gewährung von Steuererleichterungen wird gemäss Artikel 4 Absatz 3 StG an Bedingungen und Auflagen geknüpft. Die kantonale Regelung stimmt mit den Artikeln 5 und 23 Absatz 3 StHG überein und ist somit bundesrechtlich abgesichert.

2.3 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) kennt demgegenüber keine ähnlich lautende Gesetzesbestimmung. Hingegen bietet auch der Bund im Rahmen des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (NRP; SR 901.0) die Möglichkeit von Steuererleichterungen. Der Bund setzt voraus, dass der Kanton ebenfalls solche gewährt. Die Voraussetzungen sind in der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik vom 28. November 2007 (SR 901.022) enthalten. Nach Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung richtet sich der maximale Umfang der Steuererleichterung nach derjenigen des Kantons. Absatz 2 enthält in Bezug auf den Umfang eine Ausnahmebestimmung. Danach kann die Steuererleichterung bei Investitionen in produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe in der Regel maximal 50 Prozent betragen. Nach der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen vom 28. November 2007 (SR 901.022.1) zählt der Kanton Uri zu den sogenannten wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten. Uri ist neben Jura der einzige Kanton in der Schweiz, der im ganzen Kantonsgebiet für eine Steuererleichterung auf Bundesebene berechtigt ist.

2.4 Rechtliches und sachliches Verhältnis zwischen WFG und StG

Ein unmittelbarer rechtlicher Konnex zwischen dem WFG und dem StG ist nicht erkennbar. Das StHG räumt dem kantonalen Gesetzgeber - unabhängig vom WFG - das Recht ein, Steuererleichterungen zu gewähren. In Artikel 3 StG ist die entsprechende gesetzliche Bestimmung verankert. Demgegenüber ist in Artikel 3 WFG nur allgemein von guten steuerlichen Rahmenbedingungen die Rede. Einzig in Artikel 8 Absatz 1 WFG wird namentlich auf die Gewährung von Steuererleichterungen hingewiesen.

Demgegenüber ist ein sachliches Verhältnis zwischen dem WFG und dem StG unbestritten, wie die einleitenden Ausführungen zeigen. Beide Gesetzgebungen verfolgen letztlich eine wirtschaftspolitische Zielsetzung. Dabei zählt das Instrument der Steuererleichterung nur als eines von mehreren möglichen Wirtschaftsförderungsmassnahmen.

3. Wirtschaftsförderung im Kanton Uri

3.1 Wirtschaftliches Umfeld

Der Standortwettbewerb verschärfte sich in den letzten Jahren nicht nur im internationalen sondern auch im interkantonalen Umfeld. Die Standortbindung von Unternehmen wird zusehends lockerer und setzt die Wirtschaftsstandorte im Wettbewerb um die Ansiedlung von Unternehmen und der Schaffung von Arbeitsplätzen dauerhaft unter Druck. Die Globalisierung fördert den wirtschaftlichen Strukturwandel und stellt die Wirtschaftsregionen vor neue Herausforderungen. In diesem harten wirtschaftlichen Umfeld müssen sich die Kantone behaupten und versuchen, möglichst optimale Rahmenbedingungen für Unternehmen und Arbeitskräfte zu schaffen.

Der ständige Wettbewerbsdruck zwingt auch den Kanton Uri, mit Hilfe geeigneter Standortmarketingmassnahmen die Vorteile seines Wohn- und Wirtschaftsstandorts zu kommunizieren. Deshalb spielt die Wirtschaftsförderung seit jeher eine sehr wichtige Rolle. Der gezielte Einsatz von Fördermassnahmen ist eine unabdingbare Voraussetzung, um eine erfolgreiche und nachhaltige Entwicklung der Region zu gewährleisten. Die zur Verfügung stehenden Fördermassnahmen zu Gunsten von Unternehmen oder Branchen können wichtige Impulse auslösen und stellen eine wesentliche Voraussetzung dar, um Investitionen von öffentlichen und privaten Kapitalgebern in Uri anzuziehen. Nur eine funktionierende Wirtschaft kann zusätzliche Steuereinnahmen und damit Wohlstand einer Region gewährleisten.

3.2 Übersicht über die Instrumente der Wirtschaftsförderung

Dem Kanton Uri steht ein breites Förderinstrumentarium zur Verfügung. In verschiedenen Erlassen und politischen Grundsatzdokumenten wird der konkrete Rahmen für die Aufgabenerfüllung der Wirtschaftsförderung abgesteckt. Die im Rahmen der Wirtschaftsförderung eingesetzten Instrumente lassen sich in "cash-wirksame" und "nicht cash-wirksame" gliedern:

Nr.	Instrument	Ausgaben- wirksamkeit
1	Steuererleichterung bei Neugründung	Nein
2	Steuererleichterung bei wesentlicher Änderung der betrieblichen Tätigkeit oder Betriebserweiterung	Nein
3	Bürgschaft *)	Nein
4	Vergünstigtes Baurecht	Nein
5	Unentgeltliches Baurecht	Nein
6	À fonds perdu Beitrag	Ja
7	Arbeitsplatzprämie	Ja
8	Zinsloses Darlehen	Ja
9	Darlehen mit reduziertem Zins	Ja
10	Darlehen mit marktüblichem Zins	Nein
11	Zinskostenbeitrag	Ja
12	Frühzeitige Koordinationssitzungen	Nein
13	Fachliche Begleitung	Nein
14	Mithilfe bei der Suche nach geeignetem Bauland und geeigneten Objekten	Nein
15	Verschiedene Hilfeleistungen vor Ort	Nein
16	Mithilfe bei der Suche nach Geschäftspartnern	Nein
17	Andere	Nein

*) Ist nur ausgabenwirksam, wenn sie aktiviert werden muss

Die Standortwahl von potenziellen Neuunternehmen und die Ausbauprojekte von bestehenden Unternehmen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Die so genannten harten Standortfaktoren wie Infrastruktur, Arbeitskräftepotenzial, Ressourcenverfügbarkeit, Verkehrsanbindung, Sozialabgaben, Steuern und so weiter spielen eine sehr wichtige Rolle. Das Instrument der Steuererleichterung ist weder gegenüber bestehenden Unternehmen noch gegenüber potenziellen Neuunternehmen die einzige Massnahme der Wirtschaftsförderung. Vielmehr setzt der Kanton Uri Steuererleichterungen als eine von mehreren möglichen Fördermassnahmen ein.

3.3 Kriterien für die Unterstützungswürdigkeit von Vorhaben

Der Kanton kann im Rahmen von Artikel 7 WFG finanzielle Beiträge gewähren, um Vorhaben zu unterstützen, die neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze schaffen oder bestehende langfristig erhalten können und die auf Innovation oder Diversifikation ausgerichtet sind. Die Höhe der Beiträge und deren Art richten sich gemäss Artikel 8 Absatz 2 WFG nach der Bedeutung des Vorhabens für die Wirtschaft des Kantons Uri. Daraus folgt, dass jedes private und öffentliche Entwicklungsvorhaben - Eigeninitiative vorausgesetzt -, welches dem Ziel des WFG entspricht, aus dem Wirtschaftsförderungsfonds gefördert werden kann.

Die förderungswürdigen Projekte werden in drei Prioritätsgruppen eingestuft, und je nach Gruppenzugehörigkeit kommen unterschiedliche Förderinstrumente zum Einsatz:

- Gruppe 1; Erste Priorität (sehr hoher Stellenwert)
Wirtschaftliche Aktivitäten, die eine Cluster-Bildung im Sinne von Schlüsseltechnologien unterstützen.
- Gruppe 2; Zweite Priorität (hoher Stellenwert)
Wirtschaftliche Aktivitäten, die schwergewichtig auf Innovation und/oder Diversifikation ausgerichtet sind und die Entwicklung der Wirtschaftsstrukturen positiv beeinflussen.
- Gruppe 3; Dritte Priorität (kleiner Stellenwert)
Wirtschaftliche Aktivitäten, die zwar einen, jedoch einen geringeren Beitrag zu diversifizierteren Strukturen der Urner Wirtschaft beitragen, als die Aktivitäten in der Gruppe 2.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verschiedenen Förderinstrumente und die Möglichkeiten der Priorisierung auf:

Mögliche Hilfeleistung	Instrumente	Gruppe		
		1	2	3
Bürgschaften	- Bürgschaften	X	X	
Finanzielle Leistungen	- à fonds perdu-Beiträge	X		
	- Arbeitsplatzprämien	X	X	X
	- Vergünstigtes Baurecht (befristet)	X	X	
	- Unentgeltliches Baurecht (befristet)	X		
Kredite, -vergünstigungen	- Zinslose Darlehen	X		
	- Darlehen mit reduziertem Zins	X		
	- Darlehen mit marktüblichem Zins	X		
	- Zinskostenbeiträge	X	X	
Steuererleichterungen	- Neugründung	X	X	
	- Umstrukturierung o. Betriebserweiterung	X	X	
Bewilligungsverfahren	- Frühzeitige Koordinationssitzungen	X	X	X
	- Kurze Bewilligungswege	X	X	X
	- Schnelle Verfahren	X	X	X
Sonstige Unterstützungen	- Fachliche Begleitung	X	X	X
	- Mithilfe bei der Suche von Bauland, Industrie- und Gewerbeobjekten	X	X	X
	- Verschiedene Hilfeleistungen vor Ort	X	X	X
	- Mithilfe bei der Suche von Geschäftspartnern	X	X	X
	- Andere	X	X	X

- Ausnahme
Ausnahme bilden Härtefälle, die auch dann unterstützt werden können, wenn weder Innovation noch Diversifikation ausgewiesen werden.
- Kriterien
Die Gesuchprüfung durch die Wirtschaftsförderung erfordert die Einreichung eines Businessplans. Dieser muss unter anderem ein Budget, einen Liquiditätsplan, eine Planerfolgsrechnung und eine Planbilanz enthalten.

4. Einsatz des Instruments der Steuererleichterung

4.1 Allgemeines

Der Kanton Uri setzt das Instrument der Steuererleichterung im Wissen um deren steuerpolitische Bedeutung massvoll ein. Es wird aus falschen Überlegungen gemeinhin mit hohen Steuerausfällen in Verbindung gebracht, die bei zurückhaltendem Einsatz und pflichtgemässer Anwendung nicht resultieren sollten. Vielmehr kann es mit diesem Instrument gelingen, potenzielle Neuunternehmen anzusiedeln, die ohne Gewährung von Steuererleichterungen gar nicht im Kanton investiert hätten. Ein Steuerrabatt kann im Standortwettbewerb das "Zünglein an der Waage" spielen und sich positiv auf einen Standortentscheid auswirken.

Letztlich zählen der Kanton und die Gemeinden trotz den temporär gewährten Steuererleichterungen zu den Gewinnern. Deshalb ist dieses Instrument unter Würdigung der gesamten Umstände einzusetzen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die vor Ort getätigten Investitionen führen zu einer gesteigerten Gesamtwertschöpfung. Schliesslich resultiert unter dem Strich ein höheres Steueraufkommen, was im Interesse der gesamten Urner Bevölkerung und Volkswirtschaft steht.

4.2 Ausgestaltung der Steuererleichterungsmodelle

Die Steuererleichterungsmodelle sind in der Regel so ausgestaltet, dass das Instrument nur bei der Erzielung von Gewinnen und der gleichzeitigen Schaffung von Arbeitsplätzen greift. Es liegt somit im Interesse des Unternehmens, nach getätigter Investition am neuen Standort möglichst schnell einen Nutzen aus der Steuererleichterung durch den Ausweis steuerbarer Gewinne und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu erzielen. Dabei besteht kaum die Gefahr von einer Schaffung ineffizienter Arbeitsplätze, da diese aufgrund der heutigen weltweiten Konkurrenz ziemlich schnell wieder verloren gehen.

Auch bestehende Unternehmen können grundsätzlich in den Genuss einer Steuererleichterung kommen, sofern eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit oder eine Betriebserweiterung mit gleichzeitiger Schaffung neuer Arbeitsplätze ansteht und dabei sämtliche Voraussetzungen nach der Steuer- und Wirtschaftsförderungsgesetzgebung erfüllt sind.

4.3 Gewährleistung der Wettbewerbsneutralität

Die Gewährleistung der Wettbewerbsneutralität stellt einen der Beweggründe für den sehr zurückhaltenden Einsatz von Steuererleichterungen dar, da Wirtschaftsförderungsmassnahmen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Kantons führen dürfen. Wird festgestellt, dass ein Gesuchsteller bestehende Betriebe und Dienstleistungen im Kanton Uri direkt konkurrenziert, sind "cash-wirksame" Förderinstrumente und die Gewährung von Steuererleichterungen ausgeschlossen. Das im parlamentarischen Vorstoss angeführte Gebot der Gleichbehandlung ist somit gewährleistet.

4.4 Rechtliches Verhältnis zwischen WFG und Finanzhaushaltsverordnung

Das Instrument der Steuererleichterung ist im StG verankert. Der Regierungsrat stützt sich bei der Gewährung von Steuererleichterungen nicht auf Artikel 8 Absatz 1 i.V.m. Artikel 14 Absatz 1 WFG sondern auf Artikel 3 StG. An dieser Stelle sei auf die Ausführungen zur Botschaft über die Neue Regionalpolitik vom 16. November 2005¹ (NRP) verwiesen. In den Erläuterungen zum Artikel 22 NRP ist klar festgehalten, dass Steuererleichterungen beim Bund nicht über den Fonds für Regionalentwicklung zu finanzieren sind.

Dies lässt sich im Wesentlichen auch damit begründen, als durch die Gewährung von Steuererleichterungen im Endeffekt keine Steuerausfälle resultieren. Das Instrument der Steuererleichterung zählt nicht zu einem Subventionsinstrument, weil damit keine finanzielle ("cash-wirksame") Ausgabe verbunden ist. Deshalb ist die im parlamentarischen Vorstoss zum Ausdruck kommende Auffassung, wonach der Regierungsrat seine Ausgabenkompetenz bei Gewährung von Steuererleichterungen angeblich überschritten habe, nicht zutreffend. Gleiches gilt für die Auslegung des WFG, wonach allfällige Steuerausfälle (recte: Steuerminder-einnahmen) infolge Gewährung von Steuererleichterungen dem Wirtschaftsförderungsfonds zu belasten seien.

Wie aus den vorstehenden Erläuterungen hervorgeht, sind die Ausgabenkompetenzen von Regierungsrat und Landrat bei Gewährung von Steuererleichterungen nach Artikel 3 StG grundsätzlich nicht tangiert.

¹ Botschaft über die Neue Regionalpolitik (NRP); BBI 2006, 231

4.5 Verbuchung der Steuerausfälle infolge von Steuererleichterungen

Der Regierungsrat setzt das Instrument der Steuererleichterung massvoll und zurückhaltend ein. Es gibt kein Unternehmen im Kanton, das von einer vollständigen Steuerermässigung (Steuerbefreiung) profitiert. In den meisten Fällen beträgt der Steuerrabatt 30 bis 70 Prozent gegenüber der ordentlichen Gewinnsteuerbelastung. Der tatsächliche Umfang der Steuerermässigung hängt direkt vom Erfolg des Unternehmens bzw. von der Höhe der ausgewiesenen steuerbaren Gewinne ab. Je höher der ausgewiesene Gewinn ist, desto höher fällt der Steuerrabatt (absolut) für das Unternehmen aus. Damit bietet der Regierungsrat den bestehenden Unternehmen oder potenziellen Neuunternehmen einen Anreiz, möglichst rasch einen Erfolg zu erzielen.

Wie bereits in Ziffer 4.1 festgestellt, führt der Einsatz von Steuererleichterungen zu keinen Steuerausfällen. Vielmehr verzichten der Kanton und die Gemeinden bei der Gewährung von Steuerrabatten für maximal zehn Jahre auf einen Teil ihrer Steuereinnahmen der geförderten Unternehmen. Im Gegenzug resultieren für das Gemeinwesen weit höhere Steuereinnahmen durch positive Arbeitsmarkt- und Investitionseffekte.

Die im Postulat geforderte "*Verbuchung der Steuerausfälle infolge von Steuererleichterungen*" verfehlt das Ziel nach mehr Transparenz im Bereich der Wirtschaftsförderung. Die isolierte Verbuchung von vage geschätzten Steuermindereinnahmen würde zu Fehlinterpretationen führen und keine sachgerechte und aussagekräftige Schlussfolgerung zulassen. Vielmehr müssten diesen geschätzten "nicht cash-wirksamen" Steuermindereinnahmen die tatsächlich realisierten Steuermehreinnahmen gegenüber gestellt werden. Es ist unbestritten, dass mit zusätzlichen Investitionen auch andere Bereiche der lokalen Wirtschaft profitieren und dadurch letztlich die Gesamtwertschöpfung im Kanton massgeblich gesteigert wird.

In diesem Zusammenhang stellt sich abschliessend noch die Frage, ob sich ein neues Unternehmen ohne Gewährung von Steuererleichterung überhaupt im Kanton angesiedelt oder eine bestehende Unternehmung bei einem neuen Investitionsentscheid den Kanton verlassen hätte. In diesem Fall müssten in einer Gesamtbetrachtung auch nicht wahrgenommene Chancen infolge entgangener Steuereinnahmen - sogenannte Opportunitätskosten - berücksichtigt werden.

Diese Ausführungen zeigen deutlich auf, dass eine Verbuchung von Steuerausfällen (recte: Steuermindereinnahmen) keinen Sinn macht, sondern Fehlinterpretationen zur Folge hätte.

5. Ergebniskontrolle und Information

5.1 Erfolgskontrolle nach dem WFG

Die Berichterstattung gemäss Artikel 15 WFG erfolgt im Rahmen des Rechenschaftsberichts über die Verwaltung, welcher alle zwei Jahre erscheint. Form und Rhythmus der Berichterstattung hat der Regierungsrat anfangs 2000 beschlossen. In den alle zwei Jahre erscheinenden Rechenschaftsberichten finden sich Angaben zu folgenden Themen: Kontakte, Kontaktherkunft, Aktivitäten, Erfolgsausweis (Neugründungen, Nachfolgeregelung, Standortsicherung und -ausbau, Sicherung bestehender Arbeitsplätze und Schaffung neuer Arbeitsplätze [Potenzial]). Im Erfolgsnachweis der Wirtschaftsförderung sind die eingesetzten Förderinstrumente aufgeführt, welche in der jeweiligen Berichtsperiode zum Einsatz gelangten. Die Berichte sind im Internet einsehbar (<http://www.ur.ch/de/la/rd/rechenschaftsberichte-m1793/>).

Auszug Rechenschaftsberichte 2006 bis 2009

Übersicht:	2006	2007	2008	2009	Total
Neugründungen	13	17	19	9	58
Nachfolgeregelungen	1	1	0	0	2
Standortsicherung, -ausbau	2	1	2	5	10
Sicherung bestehender Arbeitsplätze	64	21	94	221	400
Neue Arbeitsplätze (Potenzial)	36	65	174	61	336

Um die Nachhaltigkeit der Bemühungen der Wirtschaftsförderung zu überprüfen wurde im Jahre 2010 erstmals eine systematische Befragung bei den durch die Wirtschaftsförderung unterstützten Unternehmen durchgeführt. Ziel war es zu prüfen, wie sich einerseits die geförderten Unternehmen entwickelt haben und andererseits zu erfahren, wie viele Arbeitsplätze vom ausgewiesenen Arbeitsplatzpotenzial effektiv geschaffen werden konnten. Die Beurteilungsperiode bezog sich auf die Jahre 2005 bis 2009. Die nächste Überprüfung erfolgt im Rahmen des Rechenschaftsberichts 2010 bis 2011. Für die letzten fünf Jahre (2005 bis 2009) präsentiert sich die Situation wie folgt:

Jahr	Anzahl Firmen	Arbeitsplätze			Beschäftigte per 31.12.09	Mit WiFö-Unterstützung neugeschaffene Arbeitsplätze
		Bestehend	Potenzial*	Total		
2005	17	15	86	101	107	92
2006	16	64	36	100	101	37
2007	19	21	65	86	46	25
2008	21	94	174	268	256	162
2009	14	221	61	282	214	-7
Total	87	415	422	837	724	309

*) Gemäss Businessplan zum Zeitpunkt der Gesucheingabe zugrunde gelegten Potenziale von zusätzlichen Arbeitsplätzen in den gesuchstellenden Unternehmen.

Zusätzlich liefert der Kanton Uri jährlich im Rahmen der NRP (Art. 10 der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen) das Controlling und die Berichterstattung dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) mit folgenden Daten zur Prüfung:

- Arbeitsplätze
Die Anzahl von neu geschaffenen Vollzeitstellen für das Berichtsjahr. Die Anzahl der Arbeitsplätze ist auch kumulativ seit Beginn der Wirtschaftsförderungsmassnahme auszuweisen. Als Stichtag gilt jeweils der 31. Dezember des Berichtsjahrs.
- Investitionen
Die im Berichtsjahr getätigten Investitionen in materielle und immaterielle Anlagen sind im Rahmen der Anwendungsrichtlinien zur NRP anhand der Jahresrechnungen nachzuweisen. Die Summe der Investitionen ist kumulativ seit Beginn der Wirtschaftsförderungsmassnahme auszuweisen.

Die Abteilung Wirtschaft verlangt von den unterstützten Unternehmen die geforderten Unterlagen ein. Diese prüft sie zusammen mit dem Amt für Steuern, bevor sie an das SECO weitergeleitet werden.

5.2 Erfolgskontrolle bei Gewährung von Steuererleichterungen

Ein besonderes Augenmerk gilt der jährlichen Prüfung der in den Regierungsratsbeschlüssen und den Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements enthaltenen Bedingungen und Auflagen bei Gewährung von Steuererleichterungen. Die Nichteinhaltung von diesen Bestimmungen kann im Extremfall auch die Aberkennung von Steuererleichterungen als Konsequenz nach sich ziehen.

In den Regierungsratsbeschlüssen ist beispielsweise ausdrücklich festgehalten, dass bei Verlegung der Unternehmung ausserhalb des Kantons Uri während der Geltungsdauer der Erleichterung oder innert fünf Jahren nach Ablauf, die durch die gewährten Steuererleichterungen entgangenen Steuern vollumfänglich geschuldet sind. Die entgangenen ordentlichen Steuern werden in diesem Fall nacherhoben. Das Gleiche gilt im Falle einer Liquidation der Gesellschaft innert den vorgenannten Fristen. Ein Wegzug aus dem Kanton wäre aus betriebswirtschaftlicher Sicht auch für die Unternehmung kein lohnendes Geschäft, da sich Investitionen im Millionenbereich an einem neuen Standort nicht innert einer Frist von zehn bis 15 Jahren amortisieren lassen.

Die Befürchtung, wonach Unternehmen nach Ablauf von Wirtschaftsförderungsmassnahmen ihren Sitz wieder an einen andern Ort verlegen und dort wieder ein Gesuch um Steuererleichterung stellen, kann entschieden dementiert werden. Zudem ist eine Steuererleichterung auf Bundesebene nur in wenigen Gebieten der Schweiz möglich, was die Attraktivität eines Wegzugs praktisch ausschliesst. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Instrument der Steuererleichterung bestätigen durchwegs die positiven Auswirkungen für die gesamte Urner Volkswirtschaft.

Nicht messbar ist hingegen, ob bestehende Unternehmen bei Nichtgewährung von Steuererleichterungen ihre Investitionen in einem anderen Kanton getätigt oder sogar ihren Geschäftssitz in einen anderen Kanton verlegt hätten.

Der Kanton Uri hatte in den vergangenen 15 Jahren keine Verlegung von steuerlich geförderten Unternehmen zu verzeichnen. Deshalb konnte der Kanton infolge zahlreicher Neuansiedlungen unter dem Strich mehr Steuereinnahmen generieren, als ihm durch die kurzfristige Steuererleichterung entgangen sind. In den Jahren 1993 bis 2008 wurde mit den Neuansiedlungen von Unternehmen zusätzlich ein Steuervolumen von rund 30 Mio. Franken für den Kanton und die Gemeinden generiert. Nach gewährten Steuererleichterungen in der Höhe von zirka 10 Mio. Franken verblieben im Kanton Uri und in den Gemeinden durch Neuansiedlungen im entsprechenden Betrachtungszeitraum somit zirka 20 Mio. Franken zusätzliche Steuereinnahmen.

Eine Ergebniskontrolle über den Zeitraum der letzten 20 Jahre kann nicht geliefert werden, da das WFG erst im Jahr 1998 erlassen wurde.

5.3 Information Steuergeheimnis und Schutz der Privatsphäre

Die Information zu den gewährten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen hat dem Schutz der Privatsphäre und dem Steuergeheimnis Rechnung zu tragen. Die verschiedenen Grundrechte sind in Artikel 12 KV statuiert. Danach garantiert beispielsweise Artikel 12 Buchstabe c KV den Schutz der Privatsphäre. Dieses Grundrecht darf nach Artikel 14 KV nur eingeschränkt werden, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse dies rechtfertigt. Überdies ist die Geheimhaltungspflicht auch im StG in Artikel 177 verankert und kann nur durchbrochen werden, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht vorhanden ist. Falls keine solche Grundlage besteht, kann auch nach der Steuerge-
setzgebung nur Auskunft erteilt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Für den Kanton besteht somit kein Interesse, seine Position im Standortwettbewerb einseitig mit der Publikation geförderter Unternehmen zu schwächen, zumal auch andere Kantone keine solche Listen veröffentlichen. Ausserdem wäre die Veröffentlichung nur in Zustimmung mit der steuerpflichtigen Person vereinbar. Schliesslich enthält das WFG keine Bestimmung, wonach die Namen von Unternehmen bekannt zu geben sind.

6. Zusammenfassung und Würdigung

Das Instrument der Steuererleichterung spielt im Standortwettbewerb eine wesentliche Rolle, stellt aber weder gegenüber bestehenden Unternehmen noch gegenüber potenziellen Neunternehmen die einzige Massnahme der Wirtschaftsförderung dar. Der Regierungsrat setzt die Steuererleichterung als eine von mehreren möglichen Fördermassnahmen ein, um das Steueraufkommen mit der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und mit Investitionen durch die Gewinnung wertschöpfender Industrie zu erhöhen.

Die Gewährung eines Steuerrabatts kann letztlich das ausschlaggebende Kriterium für die Standortwahl sein. Damit zählt es zu einem effektiven und effizienten Mittel der Standortförderung, ohne dass damit eine "cash-wirksame" Ausgabe verbunden ist. Der vorliegende Bericht bestätigt den umsichtigen und verhältnismässigen Einsatz des Instruments der Steuererleichterung und zeigt die positiven Auswirkungen für die gesamte Urner Volkswirtschaft auf.

Weiter zeigt der Bericht auf, dass der Regierungsrat seine Ausgabenkompetenzen bei der Gewährung von Steuererleichterungen in keiner Weise überschritten hat und er bei seiner Berichterstattung im Rahmen des Rechenschaftsberichts dem Schutz der Privatsphäre und dem Steuergeheimnis Rechnung trägt.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der vorliegende Bericht des Regierungsrats wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat Alf Arnold Rosenkranz wird als materiell erledigt abgeschrieben.